

Personen verlangte. Durch Gesetze und Direktiven des Alliierten Kontrollrates bestanden einheitliche Bestimmungen für die E. in ganz Deutschland. In der damaligen sowjetischen Besatzungszone wurde durch die Entmachtung der Nazi- und Kriegsverbrecher der -* *Faschismus* mit der Wurzel ausgerottet. Die von den Parteien des antifaschistisch-demokratischen Blocks am 30. 10. 1945 aufgestellten Richtlinien für die E. unterschieden zwischen aktiven Nazis und sog. Mitläufern, die sich durch ehrliche Arbeit für den Wiederaufbau bewähren konnten. Bis zur Auflösung der E.skommissionen im März 1948 wurden in der damaligen sowjetischen Besatzungszone rd. 520 000 ehemalige Nazis aus ihren Stellungen entfernt und Personen, die Verbrechen begangen hatten, abgeurteilt. In den von den imperialistischen Westmächten besetzten Gebieten Deutschlands wurden vor allem die für die faschistische Entwicklung verantwortlichen Kräfte (Monopolkapitalisten, Großgrundbesitzer, Generale und hohe Verwaltungsbeamte) der Verantwortung entzogen; ihr Einfluß wurde nicht beseitigt. Dadurch konnten Nazi- und Kriegsverbrecher in der BRD bald wieder hohe Positionen, vor allem in Armee und Polizei, Geheimdienst und Justiz, besetzen und neonazistische Organisationen ihr Unwesen treiben (-* *Neofaschismus*).

Entspannungspolitik: Politik zur Verwirklichung der -» *friedlichen Koexistenz* in den Beziehungen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Der Begriff E. findet umfassende Anwendung und Anerkennung seit dem Ende der 60er Jahre, dem Beginn der Periode der Überwindung des -*■ *kalten Krieges* und der Normalisierung der Beziehungen zwischen den sozialistischen und den imperialistischen Staaten auf dem Boden der friedlichen Koexistenz. Die E. ist auf die Überwin-

nung des kalten Krieges und den Übergang zu normalen, gutnachbarlichen und gegenseitig vorteilhaften Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Stärkung der internationalen Sicherheit gerichtet. Sie beinhaltet die Bereitschaft, Differenzen und Streitigkeiten nicht mit den Mitteln der Androhung oder Anwendung von Gewalt, sondern durch Verhandlungen friedlich beizulegen. Die E. zielt auf die Errichtung eines durch gegenseitiges Verstehen und Vertrauen gekennzeichneten Verhältnisses zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ab. Sie berücksichtigt hierbei die souveränen Rechte und legitimen Interessen der Staaten, unabhängig von deren Gesellschaftsordnung. Die E. fand bisher ihren positiven Niederschlag in zahlreichen zur Einhaltung und Anwendung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz verpflichtenden Verträgen und Übereinkommen zwischen den sozialistischen und den kapitalistischen Staaten. Gegenwärtig besteht das Erfordernis, den dadurch erreichten Stand der politischen Entspannung zu festigen und weiter auszubauen und ihn durch die Entwicklung der wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, vor allem aber durch Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung und -*■ *Abrüstung* zu ergänzen, wie sie im Rahmen der gemeinsamen Friedenspolitik der sozialistischen Staaten vorgeschlagen wurden. Ausgehend vom Grundprinzip ihrer Außenpolitik gegenüber Staaten mit anderer Gesellschaftsordnung, der friedlichen Koexistenz, ist die E. der sozialistischen Staaten durch ein hohes Maß an Realismus, Konstruktivität und Verständigungsbereitschaft im Interesse der Sicherung des Friedens und der Entwicklung einer gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit gekennzeichnet. Zustimmung und Anwendung findet die E. auch bei jenen